



Gesetz- und Verordnungsblatt

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

52. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 3. Juni 1998

Nummer 23

Glied-Nr.	Datum	Inhalt	Seite
1102 2030 2035 223 312		Berichtigung des Achten Gesetzes zur Änderung dienstrechtlicher Vorschriften vom 10. Februar 1998 (GV. NW. S. 134)	378
20303		Berichtigung der Verordnung zur Änderung der Verordnung über den Erziehungsurlaub für Beamtinnen und Beamte und Richterinnen und Richter im Lande Nordrhein-Westfalen vom 10. Februar 1998 (GV. NW. S. 146)	378
2022	26. 11. 1997	Vierundzwanzigste Änderung der Satzung der Rheinischen Zusatzversorgungskasse für Gemeinden und Gemeindeverbände	378
792		Berichtigung der Verordnung über die Bejagung, Fütterung und KIRRUNG von Wild (Fütterungsverordnung) vom 23. Januar 1998 (GV. NW. S. 186)	380
805	5. 5. 1998	Verordnung über die Zulassung der Beschäftigung von Arbeitnehmern an Sonn- und Feiertagen zur Befriedigung täglicher oder an diesen Tagen besonders hervortretender Bedürfnisse der Bevölkerung (Bedarfsgewerbeverordnung)	381
822	5. 3. 1998	Sechster Nachtrag zur Satzung des Rheinischen Gemeindeunfallversicherungsverbandes	381

Hinweis:

Die Gesetz- und Verordnungsblätter sowie die Sammlung aller geltenden Gesetze und Verordnungen des Landes NW (SGV. NW.) stehen im Intranet des Landes NW zur Verfügung.

Im Innenministerium ergibt sich der Zugang von der Homepage aus über das Befehlsfeld „Gesetze Erlasse“.

Von anderen Ressorts aus erfolgt der Zugang über „Externe Informationsangebote, Ressortübergreifende Informationen“ und unter Landesrecht „Gesetz- und Verordnungsblatt“.

Die Gesetz- und Verordnungsblätter sowie die Sammlung aller geltenden Gesetze und Verordnungen des Landes NW (SGV. NW.) werden auch im Internet angeboten.

Der Zugang ergibt sich über die Homepage des Innenministeriums NRW (Adresse: <http://www.im.nrw.de>) und dort über das Befehlsfeld „Gesetze, Verordnungen, Erlasse“.

Die Sammlung aller geltenden Gesetze und Verordnungen des Landes NW (SGV. NW.) wird in der 2. Jahreshälfte 1998 auch als CD-ROM angeboten.

1102
2030
2035
223
312

**Berichtigung
des Achten Gesetzes
zur Änderung dienstrechtlicher Vorschriften
vom 10. Februar 1998 (GV. NW. S. 134)**

In Gliederungsnummer 2030 ist in Artikel I die Fundstelle „9. Dezember 1997 (GV. NW. S. 444)“ durch die Bezeichnung „29. April 1997 (GV. NW. S. 82)“ zu ersetzen.

In Artikel I, Nr. 17 wird § 85 a, Abs. 1 Nr. 2. wie folgt berichtigt:

2. ein Urlaub ohne Dienstbezüge bis zur Dauer von drei Jahren mit der Möglichkeit der Verlängerung zu gewähren, wenn er

- a) mindestens ein Kind unter achtzehn Jahren oder
- b) einen pflegebedürftigen sonstigen Angehörigen tatsächlich betreut oder pflegt.

In der Gliederungsnummer 312 wird in Artikel II Nr. 2 § 6 a Abs. 1 Nr. 2 wie folgt berichtigt:

2. ein Urlaub ohne Dienstbezüge bis zur Dauer von drei Jahren mit der Möglichkeit der Verlängerung zu bewilligen, wenn er

- a) mindestens ein Kind unter achtzehn Jahren oder
- b) einen nach ärztlichem Gutachten pflegebedürftigen sonstigen Angehörigen tatsächlich betreut oder pflegt.

– GV. NW. 1998 S. 378.

20303

**Berichtigung
der Verordnung zur Änderung
der Verordnung über den Erziehungsurlaub
für Beamtinnen und Beamte
und Richterinnen und Richter
im Lande Nordrhein-Westfalen
vom 10. Februar 1998 (GV. NW. S. 146)**

Die Fundstellenbezeichnung „9. Dezember 1997 (GV. NW. S. 444)“ wird durch die Fundstellenbezeichnung „10. Februar 1998 (GV. NW. S. 134)“ ersetzt.

Die Fundstellenbezeichnung „7. Februar 1995 (GV. NW. S. 102)“ wird durch die Fundstellenbezeichnung „10. Februar 1998 (GV. NW. S. 134)“ ersetzt.

– GV. NW. 1998 S. 378.

2022

**Vierundzwanzigste Änderung
der Satzung der Rheinischen
Zusatzversorgungskasse für Gemeinden
und Gemeindeverbände
Vom 26. November 1997**

Aufgrund des § 13 Abs. 1 und Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes über die kommunalen Versorgungskassen und Zusatzversorgungskassen im Lande Nordrhein-Westfalen – VKZVKG – hat der Kassenausschuß in seiner Sitzung vom 26. November 1997 wie folgt beschlossen:

Die Satzung der Rheinischen Zusatzversorgungskasse für Gemeinden und Gemeindeverbände in der Fassung

der Bekanntmachung vom 20. März 1986 (GV. NW. S. 277), zuletzt geändert durch die 23. Satzungsänderung vom 19. November 1996 (GV. NW. 1997 S. 78, StAnz. RhPf 1997 S. 531) wird wie folgt geändert:

I.

1. § 12 wird wie folgt geändert:

Dem Absatz 4 werden folgende Sätze angefügt:

„²Ein wichtiger Grund zur Kündigung liegt insbesondere vor, wenn ein Mitglied den wesentlichen Teil seiner Pflichtversicherten auf einen Arbeitgeber übertragen hat, der weder Mitglied der Kasse noch Mitglied einer anderen Zusatzversorgungseinrichtung, von der Versicherungen übergeleitet werden, ist. ³Eine Kündigung kann unterbleiben, wenn sich das Mitglied verpflichtet, für die ausgeschiedenen Pflichtversicherten den anteiligen Ausgleichsbetrag nach § 13 Abs. 1 zu zahlen.“

2. In § 16 Abs. 3 Buchst. b wird das Wort „Krankenbezüge“ durch die Worte „Zeitzuschläge, Krankenbezüge, Krankengeldzuschuß“ ersetzt.

3. § 17 wird wie folgt geändert:

a) In § 17 Abs. 3 Buchst. k werden die Worte „und die Bedingungen des Arbeitsverhältnisses den Grundsätzen und der Vergütungs- oder Besoldungsstruktur des öffentlichen Dienstes entsprechen“ gestrichen.

b) Es wird folgender Absatz 5 neu eingefügt:

„¹Die arbeitsvertragliche Vereinbarung der Teilnahme an der Zusatzversorgung nach Absatz 3 Buchst. k bedarf der schriftlichen Zustimmung der Zusatzversorgungskasse. ²Die Zustimmung kann mit Auflagen und Bedingungen verbunden werden.“

c) Der bisherige Absatz 5 wird Absatz 6.

4. In § 22 Buchst. b werden nach den Worten „vom 5. März 1991“ die Worte „– mit Ausnahme der Schülerinnen/Schüler in der Krankenpflegehilfe –,“ eingefügt.

5. § 30 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 1 Buchst. d werden nach dem Wort „Arbeitslosigkeit“ die Worte „oder nach Altersteilzeitarbeit“ eingefügt.

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 1 Buchst. d erhält folgende Fassung:

„d) der Versicherte, der das 60. Lebensjahr vollendet und mindestens 180 Umlagemonate zurückgelegt hat, von denen mindestens 96 auf die letzten 120 Kalendermonate entfallen,

aa) arbeitslos im Sinne des Arbeitsförderungsgesetzes ist und innerhalb der letzten einhalb Jahre insgesamt mindestens 52 Wochen arbeitslos gewesen ist, oder

bb) mindestens in den letzten 24 Kalendermonaten Altersteilzeitarbeit nach dem Altersteilzeitgesetz ausgeübt hat; § 38 Satz 3 SGB VI gilt entsprechend,“

bb) In Satz 2 werden die Worte „gilt § 41 Abs. 1 bis 3 SGB VI“ durch die Worte „gelten § 41 Abs. 1 bis 3 und § 237 SGB VI“ ersetzt.

6. § 31 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

a) In Buchstabe a Doppelbuchst. ee werden die Worte „und 7 FANG“ durch die Worte „FANG oder nach § 22 Abs. 4 FRG“ ersetzt.

b) In Buchstabe a Doppelbuchst. kk werden das Semikolon durch ein Komma ersetzt und folgende Doppelbuchstaben ll und mm angefügt:

aa) „ll) § 96 a in Verbindung mit § 43 Abs. 5 bzw. § 44 Abs. 5 SGB VI nicht angewendet würde,“

- bb) „mm) sie nicht Zuschläge an Entgeltpunkten aus der Zahlung von Beiträgen bei vorzeitiger Inanspruchnahme einer Rente wegen Alters enthielte (§§ 76 a, 187 a SGB VI);“
- c) In Buchstabe b werden nach den Worten „des Altersteilzeitgesetzes“ die Worte „vom 20. Dezember 1988 (BGBl. I S. 2343, 2348)“ eingefügt.
7. § 32 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 2 Satz 3 werden nach den Worten „oder e“ die Worte „oder Abs. 2 Satz 1 Buchst. b, d oder e“ eingefügt und die Worte „auf die Vollendung des 62. Lebensjahres des Versorgungsrentenberechtigten folgenden“ durch die Worte „- in den Fällen des § 30 Abs. 1 Buchst. b oder e oder Abs. 2 Satz 1 Buchst. b oder e auf die Vollendung des 62. Lebensjahres des Versorgungsrentenberechtigten folgenden -“ ersetzt.
- b) In Absatz 3 c Satz 4 werden die Worte „§ 247 SGB V“ durch die Worte „§ 106 Abs. 2 Sätze 2 bis 4 SGB VI“ ersetzt.
8. § 33 Abs. 2 Buchst. b Doppelbuchst. cc erhält folgende Fassung:
- „cc) einer nach Vollendung des 17. Lebensjahres liegenden Fachschul- oder Hochschulausbildung bis zu drei Jahren; § 252 Abs. 4 SGB VI gilt entsprechend.“
9. In § 34 a Absatz 3 wird folgender Satz 4 angefügt:
- „Eine Altersteilzeitarbeit nach dem Altersteilzeitgesetz ist für die Anwendung des Buchstaben a mit dem Beschäftigungsquotienten 0,9 zu berücksichtigen.“
10. § 40 Abs. 3 Satz 1 wird wie folgt geändert:
- a) In Buchstabe a Doppelbuchst. ee werden die Worte „und 7 FANG“ durch die Worte „FANG oder nach § 22 Abs. 4 FRG“ ersetzt.
- b) In Buchstabe b werden nach den Worten „des Altersteilzeitgesetzes“ die Worte „vom 20. Dezember 1988 (BGBl. I S. 2343, 2348)“ eingefügt.
11. § 41 Abs. 5 Satz 1 wird wie folgt geändert:
- a) In Buchstabe a Doppelbuchst. dd werden die Worte „und 7 FANG“ durch die Worte „FANG oder nach § 22 Abs. 4 FRG“ ersetzt.
- b) In Buchstabe b werden nach den Worten „des Altersteilzeitgesetzes“ die Worte „vom 20. Dezember 1988 (BGBl. I S. 2343, 2348)“ eingefügt.
12. In § 47 Abs. 2 Satz 2 werden nach den Worten „des Altersteilzeitgesetzes“ die Worte „vom 20. Dezember 1988 (BGBl. I S. 2343, 2348)“ eingefügt.
13. § 55 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 4 erhält folgende Fassung:
- „(4) ¹Die Versorgungsrente
- a) eines Versorgungsrentenberechtigten, bei dem
- aa) der Versicherungsfall wegen Berufsunfähigkeit eingetreten ist,
- bb) der Versicherungsfall wegen Erwerbsunfähigkeit nach § 30 Abs. 1 Satz 1 Buchst. g eingetreten ist und dessen Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung wegen Arbeitsentgelt oder Arbeitseinkommen (§§ 14, 15 SGB IV) in Höhe der Rente wegen Berufsunfähigkeit geleistet wird (§§ 44 Abs. 5, 96 a Abs. 2 Nr. 1 SGB VI),
- cc) der Versicherungsfall wegen Erwerbsunfähigkeit nach § 30 Abs. 2 Satz 1 Buchst. g eingetreten ist und dessen Arbeitsentgelt oder Arbeitseinkommen (§§ 14, 15 SGB IV) im Sinne des § 96 a Abs. 1 SGB VI die Hinzuverdienstgrenze des § 96 a Abs. 2 Nr. 1 SGB VI überschreitet - § 302 b SGB VI gilt entsprechend -,
- oder
- b) einer versorgungsrentenberechtigten Witwe, die unter § 40 Abs. 4 fällt, ruht in Höhe des Arbeitsentgelts oder Arbeitseinkommens (§§ 14, 15 SGB IV), das monatlich ein Siebtel der monatlichen Bezugsgröße (§ 18 SGB IV) übersteigt.
- ²In den Fällen des Satzes 1 Buchst. b bleibt Einkommen, das nach § 97 SGB VI auf die Witwenrente aus der gesetzlichen Rentenversicherung angerechnet wird oder würde, unberücksichtigt.“
- b) In Absatz 4 b Satz 1 wird das Wort „Die“ durch die Worte „Vorbehaltlich des Absatzes 4 ruht die“ ersetzt und das Wort „ruht“ gestrichen.
14. In § 62 Abs. 7 Satz 8 werden die Worte „§ 166 Nr. 4“ durch die Worte „§ 166 Abs. 1 Nr. 4“ ersetzt.
15. § 71 Abs. 1 erhält folgende Fassung:
- „(1) ¹Der Umlagesatz ist jeweils für den Deckungsabschnitt nach versicherungsmathematischen Grundsätzen so festzusetzen, daß die für den Deckungsabschnitt zu entrichtenden Umlagen zusammen mit den sonstigen zu erwartenden Einnahmen und dem zu Beginn des Deckungsabschnitts vorhandenen Kasernenvermögen, soweit die sonstigen Einnahmen und das Kasernenvermögen nach Absatz 2 verfügbar sind, voraussichtlich ausreichen, um die Ausgaben für den Deckungsabschnitt und ein weiteres Jahr zu bestreiten sowie die Dotierung der Mindestrücklage sicherzustellen. ²Die Mindestrücklage ist in einer Höhe zu bilden, die gewährleistet, daß sich der Umlagesatz auch im übernächsten Deckungsabschnitt in dem vorgegebenen Rahmen hält. ³Der Deckungsabschnitt soll so bemessen werden, daß die voraussichtlichen Verpflichtungen der Kasse dauerhaft erfüllt werden können; er darf jedoch 10 Jahre nicht unterschreiten. ⁴Nach spätestens fünf Jahren ist der Umlagesatz für einen neuen Deckungsabschnitt nach Satz 1 festzusetzen (gleitender Deckungsabschnitt). ⁵Die Umlage ist vom 1. Januar des auf die Neufestsetzung folgenden Kalenderjahres an nach dem neuen Satz zu erheben; bis dahin gilt der bisherige Umlagesatz.“
16. § 100 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 2 Satz 1 wird der Punkt durch ein Semikolon ersetzt und folgender Halbsatz angefügt:
- „dabei ist der Brutto- und Nettoversorgungssatz in den Fällen des § 30 Abs. 1 Satz 1 Buchst. d oder des § 30 Abs. 2 Satz 1 Buchst. d für jeden vollen Kalendermonat der vorzeitigen Inanspruchnahme der gesetzlichen Rente nach § 32 Abs. 2 Satz 3 und Abs. 3 b Satz 3 zu vermindern.“
- b) In Absatz 3 Satz 5 werden die Worte „; § 33 Abs. 4 ist anzuwenden.“ durch die Worte „; - § 33 Abs. 4 ist anzuwenden - und danach für jeden vollen Kalendermonat der vorzeitigen Inanspruchnahme der gesetzlichen Rente nach § 32 Abs. 2 Satz 3 und Abs. 3 b Satz 3 zu vermindern.“ ersetzt.
- c) In Absatz 4 werden nach den Worten „Abs. 3 b Satz 3“ die Worte „in den Fällen des § 30 Abs. 1 Satz 1 Buchst. b oder e oder Abs. 2 Satz 1 Buchst. b oder e“ eingefügt.
- d) Es wird folgender Absatz 5 angefügt:
- „(5) ¹Hat die Pflichtversicherung spätestens am 31. Dezember 1991 begonnen und bis zum Eintritt des Versicherungsfalles ununterbrochen bestanden (Absatz 2 Satz 2 gilt), ist § 32 Abs. 2 Satz 3 und Abs. 3 b Satz 3 in den Fällen des § 30 Abs. 1 Satz 1 Buchst. d oder Abs. 2 Satz 1 Buchst. d, in denen das Arbeitsverhältnis im Sinne des § 28 Abs. 5 Satz 2 aufgrund
- a) eines bis zum 14. Februar 1996 geschlossenen Tarifvertrages spätestens am 31. Dezember 1998,
- b) einer bis zum 26. Juni 1997 geschlossenen betrieblichen Vereinbarung spätestens am 31. Dezember 1997 oder

- c) einer bis zum 26. Juni 1997 geschlossenen einzelvertraglichen Vereinbarung spätestens am 31. Dezember 1997,

endete, nicht anzuwenden. ²Der anzurechnende Bezug nach § 31 Abs. 2 Buchst. a erhöht sich in diesen Fällen um den Betrag, um den sich die gesetzliche Rente durch die Anwendung des § 77 Abs. 2 Nr. 1 SGB VI vermindert. ³Der sich für den Tag des erstmaligen Beginns der Versorgungsrente aus der Gegenüberstellung der Versorgungsrente nach den Sätzen 1 und 2 und der Versorgungsrente ohne Berücksichtigung des Satzes 2 ergebende Unterschiedsbetrag wird als Auffüllbetrag neben der Versorgungsrente nach den Sätzen 1 und 2 gezahlt. ⁴Er gilt als Versorgungsrente, wird jedoch nicht nach § 47 angepaßt. ⁵Der Auffüllbetrag vermindert sich bei jeder Anpassung nach § 47 Abs. 1 um die Hälfte des Betrags, der sich als Erhöhung der Gesamtversorgung aus der Anpassung ergeben hat. ⁶Ist bei der Neuberechnung oder der Anpassung der Versorgungsrente eines Versorgungsrentenberechtigten nach § 46a Abs. 2 Satz 2 und § 47 Abs. 1 Satz 4 statt der Steuerklasse I/0 die Steuerklasse III/0 anzuwenden, ist ein in diesem Zeitpunkt noch zustehender Auffüllbetrag um den Betrag zu vermindern, der sich wegen der Berücksichtigung der Steuerklasse III/0 als Versorgungsrente zusätzlich ergibt. ⁷Stirbt ein Versorgungsrentenberechtigter, dem noch ein Auffüllbetrag zusteht, gelten für die Hinterbliebenen Satz 5 und § 104 Abs. 4 Sätze 1, 2 und 4 sinngemäß.“

17. Es wird folgender § 107 d eingefügt:

„§ 107 d
Einmalzahlung 1996

¹Versorgungsrentenberechtigte und versorgungsrentenberechtigte Hinterbliebene, die am 1. Dezember 1996 einen Anspruch auf Versorgungsrente haben, haben Anspruch auf eine Einmalzahlung, wenn das im Monat Dezember 1996 der Berechnung der Versorgungsrente zugrunde liegende gesamtversorgungsfähige Entgelt den Betrag von 10.174,75 DM nicht überschritten hat. ²Als Einmalzahlung erhält der Versorgungsrentenberechtigte den seinem Bruttoverdienst (§§ 32, 100 Abs. 1 bis 3 ggf. i. V. m. §§ 34 a, 34 b) entsprechenden Vmhundertersatz des Betrages von 150 DM. ³Die Witwe erhält 60 v. H., die Halbwaise 12 v. H. und die Vollwaise 20 v. H. des Betrages, der sich für den Verstorbenen nach Satz 2 ergeben hätte. ⁴In den Fällen des § 46 Abs. 3 und 4 ist für die Berechnung der Einmalzahlung nur der Anspruch auf Versorgungsrente maßgebend, der nicht ruht. ⁵Hat die Versorgungsrente erstmals nach dem 1. Mai 1996 begonnen, verringert sich die Einmalzahlung für jeden vollen Kalendermonat, den die Versorgungsrente nach dem 30. April 1996 beginnt, um ein Achtel des sich aus den Sätzen 2 bis 4 ergebenden Betrages. ⁶Die Einmalzahlung steht nicht zu, wenn am 1. Dezember 1996

- a) die Versorgungsrente aufgrund des § 55 (ohne Berücksichtigung des Absatzes 7) in voller Höhe ruht oder
b) die Versorgungsrente aufgrund des § 52a Abs. 1 nicht gezahlt wird.

⁷Ist der Berechtigte vor der Auszahlung gestorben, können nur seine versorgungsrentenberechtigten Hinterbliebenen die Auszahlung verlangen. ⁸Die Zahlung an einen Berechtigten befreit gegenüber allen Berechtigten.“

18. § 108a wird wie folgt geändert:

- a) Es wird folgender Satz 2 eingefügt:
„²Eine Unterbrechung des Arbeitsverhältnisses in den in § 28 Abs. 3 Satz 1 Buchst. a und b genannten Fällen gilt nicht als Unterbrechung im Sinne dieser Vorschrift.“
b) Der bisherige Satz 2 wird Satz 3.

II.

Inkrafttreten

- (1) ¹Diese Satzungsänderung tritt mit Wirkung vom 1. August 1996 in Kraft. ²Abweichend von Satz 1 treten

- a) I. Nr. 14 (§ 62 Abs. 7 Satz 8) mit Wirkung vom 1. April 1995,
b) I. Nrn. 6 Buchst. b Doppelbuchst. aa (§ 31 Abs. 2 Buchst. a Doppelbuchst. ll) und 13 (§ 55 Abs. 4 und 4b) mit Wirkung vom 1. Januar 1996,
c) I. Nrn. 6 Buchst. a (§ 31 Abs. 2 Buchst. a Doppelbuchst. ee), 10 Buchst. a (§ 40 Abs. 3 Satz 1 Buchst. a Doppelbuchst. ee) und 11 Buchst. a (§ 41 Abs. 5 Satz 1 Doppelbuchst. dd) mit Wirkung vom 7. Mai 1996,
d) I. Nr. 17 (§ 107 d) mit Wirkung vom 1. Oktober 1996,
e) I. Nrn. 1 (§ 12 Abs. 4 Sätze 2 und 3), 7 Buchst. b (§ 32 Abs. 3 c Satz 4), 8 (§ 33 Abs. 2 Buchst. b Doppelbuchst. cc) und 18 (§ 108a) mit Wirkung vom 1. Januar 1997
f) I. Nr. 3 (§ 17 Abs. 3 Buchst. k), 15 (§ 71 Abs. 1) am 1. Januar 1998

in Kraft.

- (2) I. Nr. 1 (§ 12 Abs. 4 Sätze 2 und 3) tritt mit Ablauf des 30. Juni 1998 außer Kraft.

Köln, den 26. November 1997

Siebenkotten

Vorsitzender des Kassenausschusses

Hürtgen

Schriftführer

Die vorstehende Vierundzwanzigste Änderung der Satzung der Rheinischen Zusatzversorgungskasse für Gemeinden und Gemeindeverbände hat das Innenministerium des Landes Nordrhein-Westfalen mit Erlaß vom 25. März 1998 - III A 4 - 38.42.20 - 9592/98 - genehmigt. Sie wird nach § 21 des Gesetzes über die kommunalen Versorgungskassen und Zusatzversorgungskassen im Lande Nordrhein-Westfalen - VKZVKG - in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. November 1984 (GV. NW. S. 694), zuletzt geändert durch Erstes Gesetz zur Änderung des VKZVKG vom 18. Dezember 1996 (GV. NW. S. 567), bekanntgemacht.

Köln, den 16. April 1998

Rheinische Zusatzversorgungskasse
für Gemeinden und Gemeindeverbände

Der Leiter der Kasse

Esser

- GV. NW. 1998 S. 378.

792

Berichtigung der Verordnung über die Bejagung, Fütterung und Kirmung von Wild (Fütterungsverordnung) vom 23. Januar 1998 (GV. NW. S. 186)

In § 3 Abs. 2 wird hinter dem Wort „Jagdausübungsrechte“ die Worte „der Verpflichtung“ eingefügt.

- GV. NW. 1998 S. 380.

805

**Verordnung
über die Zulassung der Beschäftigung
von Arbeitnehmern an Sonn- und Feiertagen
zur Befriedigung täglicher
oder an diesen Tagen besonders
hervortretender Bedürfnisse der Bevölkerung
(Bedarfsgewerbeverordnung)**

Vom 5. Mai 1998

§ 1

(1) Abweichend von § 9 des Arbeitszeitgesetzes (ArbZG) vom 6. Juni 1994 (BGBl. I S. 1170), geändert durch Gesetz vom 30. Juli 1996 (BGBl. I S. 1186), dürfen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer an Sonn- und Feiertagen in den folgenden Bereichen beschäftigt werden, soweit die Arbeiten für den Betrieb unerlässlich sind und nicht an Werktagen durchgeführt werden können:

1. in Blumengeschäften, Kranzbindereien und Gärtnereien mit
 - a) dem Zusammenstellen und Binden von Blumen und Pflanzen bis zu zwei Stunden außerhalb der zulässigen Ladenöffnungszeiten nach § 1 Abs. 1 Nr. 3 der Verordnung über den Verkauf bestimmter Waren an Sonn- und Feiertagen vom 21. Dezember 1957 (BGBl. I S. 1881), geändert durch Gesetz vom 30. Juli 1996 (BGBl. I S. 1186),
 - b) Arbeiten zur Ausschmückung für Fest- und Feierlichkeiten, die an Sonn- und Feiertagen stattfinden,
2. im Bestattungsgewerbe,
3. in Garagen und Parkhäusern,
4. in Brauereien, Betrieben zur Herstellung alkoholfreier Erfrischungsgetränke sowie Betrieben des Großhandels, die deren Erzeugnisse vertreiben, zur Belieferung der Kundschaft vom 1. April bis 31. Oktober,
5. in Roh- und Speiseeisfabriken und Betrieben des Großhandels, die deren Erzeugnisse vertreiben, mit der Herstellung und zur Belieferung der Kundschaft vom 1. April bis 31. Oktober,
6. im Immobiliengewerbe mit der Begleitung und Beratung von Kunden bei der Besichtigung von Häusern und Wohnungen bis zu vier Stunden,
7. in Musterhaus-Ausstellungen mit gewerblichem Charakter bis zu sechs Stunden,
8. im Buchmachergewerbe bis zu sechs Stunden außer an stillen Feiertagen nach Maßgabe des Gesetzes über die Sonn- und Feiertage (Feiertagsgesetz NW) vom 23. April 1989 (GV. NW. S. 222), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Dezember 1994 (GV. NW. S. 1114),
9. mit der telefonischen und elektronischen Entgegennahme von Aufträgen, der Auskunftserteilung und Beratung per Telefon und mittels elektronischer Medien,
10. im telefonischen Lotsendienst.

(2) An den Feiertagen Neujahr, Ostern, 1. Mai, Pfingsten und Weihnachten (hohe Feiertage) ist im Rahmen der betrieblichen Möglichkeiten auf die besondere Bedeutung dieser Tage für die Beschäftigten Rücksicht zu nehmen. Entsprechendes gilt für die stillen Feiertage nach § 6 Feiertagsgesetz, soweit dort nicht sogar ein Verbot der Gewerbeausübung ausgesprochen wird.

§ 2

Die Beschäftigung von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern an Sonn- und Feiertagen nach § 1 Abs. 1 Nr. 9 ist der Aufsichtsbehörde jährlich im voraus anzuzeigen. Die Anzeige muß insbesondere enthalten:

1. Angaben zur Notwendigkeit der Arbeiten,
2. die Zahl der Beschäftigten und

3. die Arbeitszeiten der Beschäftigten an Sonn- und Feiertagen.

Wesentliche Veränderungen sind mit der Anzeige für das Folgejahr mitzuteilen.

§ 3

Rechtsverordnungen, die auf der Grundlage des § 105 e der Gewerbeordnung erlassen worden sind, werden aufgehoben.

§ 4

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft.

Die Verordnung wird erlassen

- a) hinsichtlich der §§ 1, 2 und 4 von der Landesregierung aufgrund des § 13 Abs. 2 Satz 1 in Verbindung mit § 13 Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe a ArbZG und
- b) hinsichtlich der §§ 3 und 4 vom Innenministerium im Einvernehmen mit dem Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales aufgrund des § 5 Abs. 6 des Landesorganisationsgesetzes.

Düsseldorf, den 5. Mai 1998

Die Landesregierung
Nordrhein-Westfalen

Der Ministerpräsident
Johannes Rau

(L. S.)

Der Innenminister
Franz-Josef Kniola

Der Minister für Arbeit,
Gesundheit und Soziales
Axel Horstmann

- GV. NW. 1998 S. 381.

822

**Sechster Nachtrag
zur Satzung des Rheinischen
Gemeindeunfallversicherungsverbandes
Vom 5. März 1998**

Artikel I

Die Satzung des Rheinischen Gemeindeunfallversicherungsverbandes vom 13. Dezember 1989 (GV. NW. S. 664), zuletzt geändert durch den Fünften Nachtrag vom 31. Oktober 1996 (GV. NW. S. 510), wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 2 Satz 1 der Satzung erhält folgende Fassung:
„Die Zuständigkeit des Verbandes erstreckt sich auf den Landesteil Nordrhein - Regierungsbezirke Düsseldorf und Köln.“
2. § 4 der Satzung wird wie folgt geändert:
In § 4 Abs. 1 wird nach dem Wort „durch“ eingefügt „Beamte“.
In § 4 Abs. 2 wird als Satz 1 eingefügt:
„Der Verband besitzt das Recht, Beamte zu haben.“
Der bisherige § 4 Abs. 2 Satz 1 der Satzung wird Abs. 2 Satz 2.
Nach § 4 Abs. 2 wird folgender Absatz 3 neu eingefügt:
„Für die Beamten des Verbandes gelten sämtliche beamtenrechtliche Vorschriften des Landes Nordrhein-Westfalen.“
Die bisherigen Absätze 3 und 4 des § 4 werden zu den Absätzen 4 und 5.

3. In § 22 Abs. 1 Satz 3 der Satzung werden die Worte „gilt Satz 1“ ersetzt durch die Worte „gelten die Sätze 1 und 2“.
4. In § 24 der Satzung wird folgender Absatz 1a neu eingefügt:

„(1a) Die Beiträge für das Beitragsjahr 1998 werden für die Mitglieder des Verbandes im bis zum 31. 12. 1997 bestehenden Zuständigkeitsbereich der Eigenunfallversicherungen der Städte Düsseldorf, Essen und Köln abweichend von Abs. 1 nach Maßgabe der Haushaltsplanentwürfe 1998 bzw. – soweit ein solcher Entwurf nicht vorhanden ist – des Haushaltsplanes 1997 und den satzungsrechtlichen Beitragsbestimmungen erhoben:

- Im ehemaligen Zuständigkeitsbereich der Eigenunfallversicherung der Stadt Düsseldorf entsprechend § 21 der Satzung der Eigenunfallversicherung der Landeshauptstadt Düsseldorf vom 3. 12. 1981 in der Fassung vom 30. 3. 1995,
- im ehemaligen Zuständigkeitsbereich der Eigenunfallversicherung der Stadt Essen entsprechend § 23 der Satzung der Eigenunfallversicherung der Stadt Essen vom 3. 10. 1984 in der Fassung vom 9. 10. 1995,
- im ehemaligen Zuständigkeitsbereich der Eigenunfallversicherung der Stadt Köln entsprechend § 21 der Satzung der Eigenunfallversicherung der Stadt Köln vom 22. 12. 1983 in der Fassung vom 3. 5. 1996.

Für die in Satz 1 genannten Haushaltspläne bzw. Haushaltsplanentwürfe und den Haushaltsplan für die übrigen Mitglieder des Verbandes werden die Rechnungsergebnisse jeweils einzeln unter Einbeziehung von erhöhten Aufwendungen aufgrund der Mehrleistungen nach § 19 und des Höchstbetrages des Jahresarbeitsverdienstes nach § 18 Abs. 2 ermittelt. Fehlbeiträge des Jahres 1998 werden von den jeweiligen Mitgliedern entsprechend ihrer Beitragsberechnung ausgeglichen; Überschüsse werden entsprechend erstattet.“

5. In § 27 Abs. 2 Satz 1 der Satzung werden nach dem Wort „Berufskrankheiten“ das Wort „und“ gestrichen und ein Komma eingefügt sowie nach dem Wort „Gesundheitsgefahren“ die Wörter „sowie für eine wirksame Erste Hilfe“ eingefügt.

6. § 28 Abs. 3 Satz 1 der Satzung erhält folgende Fassung:

„Die von der Vertreterversammlung beschlossenen und vom Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen im Benehmen mit dem Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung genehmigten Unfallverhütungsvorschriften werden im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Nordrhein-Westfalen veröffentlicht; hierauf und auf die Durchführungsanweisungen wird im Mitteilungsblatt des Verbandes zusätzlich hingewiesen.“

7. § 29 Abs. 3 der Satzung wird wie folgt geändert:

Im letzten Satz wird im Klammerzusatz die Bezeichnung „Satz 5“ ersetzt durch „Satz 2“.

In Satz 2 Nr. 8 wird nach dem Wort „verlangen.“ ein Absatz eingefügt.

Satz 2 Nr. 8, Sätze 2 bis 4 werden zu den Sätzen 3 bis 5. Satz 3 wird zu Satz 6.

8. In § 33 Abs. 1 Nr. 2 der Satzung wird die Bezeichnung „§ 17 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 SGB VII“ ersetzt durch die Bezeichnung „§ 17 Abs. 1 Satz 2 SGB VII“.

Artikel II

Artikel I Nrn. 1, 2 und 4 treten zum 1. Januar 1998, im übrigen tritt der 6. Nachtrag am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft.

Artikel III

Die vorstehende Fassung des Sechsten Nachtrages wurde von der Vertreterversammlung des Rheinischen Gemeindeunfallversicherungsverbandes am 5. März 1998 beschlossen.

Düsseldorf, den 5. März 1998

Der Vorsitzende
der Vertreterversammlung

Krayer

Der Vorsitzende des Vorstandes

Etschenberg

– GV. NW. 1998 S. 381.

Einzelpreis dieser Nummer 2,20 DM
zuzügl. Porto- und Versandkosten

Bestellungen, Anfragen usw. sind an den A. Bagel Verlag zu richten. Anschrift und Telefonnummer wie folgt für

Abonnementsbestellungen: Grafenberger Allee 100, Fax (0211) 9682/229, Tel. (0211) 9682/238 (8.00–12.30 Uhr), 40237 Düsseldorf

Bezugspreis halbjährlich 57,- DM (Kalenderhalbjahr). Jahresbezug 114,- DM (Kalenderjahr), zahlbar im voraus. Abbestellungen für Kalenderhalbjahresbezug müssen bis zum 30. 4. bzw. 31. 10., für Kalenderjahresbezug bis zum 31. 10. eines jeden Jahres beim A. Bagel Verlag vorliegen.

Reklamationen über nicht erfolgte Lieferungen aus dem Abonnement werden nur innerhalb einer Frist von drei Monaten nach Erscheinen anerkannt.

In den Bezugs- und Einzelpreisen ist keine Umsatzsteuer i. S. d. § 14 UStG enthalten.

Einzelbestellungen: Grafenberger Allee 100, Fax (0211) 9682/228, Tel. (0211) 9682/241, 40237 Düsseldorf

Von Vorabensendungen des Rechnungsbetrages – in welcher Form auch immer – bitten wir abzusehen. Die Lieferungen erfolgen nur aufgrund schriftlicher Bestellung gegen Rechnung. Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer beim A. Bagel Verlag vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgeber: Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Haroldstraße 5, 40213 Düsseldorf
Herstellung und Vertrieb im Namen und für Rechnung des Herausgebers: A. Bagel Verlag, Grafenberger Allee 100, 40237 Düsseldorf
Druck: TSB Tiefdruck Schwann-Bagel, Düsseldorf und Mönchengladbach

ISSN 0177-5359